

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. April 1955

264 /A.B.

Anfragebeantwortung

zu 270/J

In Beantwortung der Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen vom 9. März l. J., betreffend Familienzusammenführung, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dipl.-Ing. Dr. F i g l folgendes mit:

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, und die Politische Vertretung der Österreichischen Bundesregierung in Bukarest sind seit Jahren bemüht, bei der rumänischen Regierung in der Frage der Familienzusammenführung eine befriedigende Lösung zu erreichen; auch wurde der rumänische Politische Vertreter in Wien schon Ende Juni v. Js. von dem lebhaften Interesse Österreichs an der Bereinigung dieses Problems in Kenntnis gesetzt.

Nach einem völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz ist aber keine Regierung berechtigt, bei einer anderen zu intervenieren, falls ihre Staatsangehörigen auch die Staatsbürgerschaft des anderen Staates besitzen. Aus diesem Grunde kann zugunsten der Angehörigen des Gustav Glanz - die Doppelstaatsbürger sind - eine formelle diplomatische Intervention leider nicht erfolgen, weil dies rumänischerseits als eine unbefugte Einmischung in innere Angelegenheiten aufgefaßt werden würde. Zulässig ist lediglich, die rumänische Regierung unter Hinweis auf anerkannte Menschenrechte zu bitten, daß sie in derartigen Fällen eine Zusammenführung der Familienangehörigen ermögliche.

Im einzelnen möchte ich zur Anfrage noch bemerken, daß die österreichische Vertretung in Bukarest wiederholt angewiesen wurde, sich der Zusammenführung der Familie Glanz anzunehmen; diese Behörde ist nunmehr erneut beauftragt worden, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine eheste Ausreisebewilligung hinzuwirken.

Eine nochmalige Fühlungnahme mit dem rumänischen Vertreter in Wien erschiene hingegen vorläufig weniger zweckmäßig, zumal dieser Weg auch nicht den für den zwischenstaatlichen Verkehr bestehenden Regeln entspricht.

Abschließend kann ich übrigens auf Grund der letzten Berichte der österreichischen Politischen Vertretung in Bukarest mit Befriedigung feststellen, daß die rumänischen Behörden kürzlich an sieben minderjährige Doppelstaatsbürger und sodann an vier erwachsene Personen, die in den Jahren 1952 und 1953 Ausreiseanträge eingebracht hatten, Reisedokumente ausgestellt haben; es ist demnach zu hoffen, daß weitere in Schwebeliege befindliche Familienzusammenführungsfälle von rumänischer Seite alsbald gleichfalls einer positiven Erledigung zugeführt werden.

- - - - -